

# SATZUNG

## über Zuwendungen und Entschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow

### - Entschädigungssatzung FF -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 934) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) und der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11. Dezember 2023, GVOBl. M-V 2023, S. 941) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow in ihrer Sitzung am 23. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Gemeinde Ostseebad Wustrow entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Aufwandsentschädigung
Wehrführer	250,00 EUR
Gerätewart	100,00 EUR
Jugendwart	125,00 EUR

- (2) Die Stellvertreter der im Absatz 1 benannten Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages für die benannten Funktionsträger.
- (3) Von der Feuerwehr gewählte Gruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

#### § 2 Ausübung mehrerer Funktionen

Die Inhaber von Doppelfunktionen erhalten den jeweiligen Entschädigungssatz beider Funktionen in voller Höhe.

#### § 3 Dauer der Entschädigungszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Ausübung der Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zu zahlen.
- (2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Entschädigungsanspruch.

- (3) Auf Vorschlag der Wehrführung kann Funktionsinhabern die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow gekürzt oder versagt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. B. säumige Pflichterfüllung u. ä.).

#### **§ 4 Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen zu Zielen außerhalb des Amtsgebietes, die durch das Amt oder die Gemeinde angeordnet bzw. genehmigt werden, sind nach geltendem Reisekostenrecht zu vergüten. Auslagen, z. B. Kosten für Kraftstoff, Übernachtungen usw., werden nach Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich mit Vorlage der Einladung und einer Begründung beim Amt Darß/Fischland zu stellen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an Ausbildungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen usw. außerhalb des Amtsgebietes teilnehmen, hat der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter den Reiseantrag zu stellen.

#### **§ 5 Auslagenersatz**

Erforderliche Auslagen bzw. Aufwendungen, die Mitgliedern der Feuerwehr aus der unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden und nicht bereits mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind, werden nach Vorlage der Belege zurückerstattet.

#### **§ 6 Verdienstaufschlüsselung**

- (1) Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen, bei Notständen, Übungen sowie die von der Gemeinde Ostseebad Wustrow genehmigte Teilnahme an Lehrgängen an der Landes- schule für Brand- und Katastrophenschutz, anderen Ausbildungsveranstaltungen oder Fachtagungen erhält der Arbeitgeber des Teilnehmers auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit, den durchschnittlichen Arbeitslohn von der Gemeinde Ostseebad Wustrow zurück erstattet.
- (2) Beruflich selbstständige Mitglieder der Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstaufschlüsselung, für jede angefangene Stunde pauschal maximal 40 Euro und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaufschlüsselung diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.
- (3) Die Regelungen des § 6 FwEntschVO M-V sind anzuwenden.

#### **§ 7 Zuwendungen**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow stellt der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung- und Förderung jährlich 4.500,00 EUR zur Verfügung.
- (2) Neben der Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des Gesetzes über das Brandschutz- Ehrenzeichen (Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz - BrSchEzG -) zu den Jubiläen von 10, 25 und 40 Jahren zahlt die Gemeinde Ostseebad Wustrow auf Antrag der Wehrführung zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl der Gemeinde Ostseebad Wustrow eine Jubiläumsprämie von jeweils 100,00 EUR für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr bei Erreichen des Jubiläums von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70 Jahren.
- (3) Die Jahreszahl ergibt sich aus der gesamten geleisteten Zeit in einer Freiwilligen Feuerwehr, jedoch frühestens ab der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr (Mindestalter 10

Jahre). Vor Erreichen einer Jubiläumsprämie muss eine fünfjährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Wustrow als Erstmitglied bestehen. Ausnahmen hiervon sind nur für Mitarbeiter von öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr) zulässig, da für sie der Arbeitsplatz als Erstfeuerwehr gilt. Der Nachweis ist durch das betreffende Mitglied der Feuerwehr zu erbringen.

- (4) Für besondere Geburtstage der Kameraden, sowie für halbrunde und runde Geburtstage der Mitglieder der Ehrenabteilung, kann durch die Wehrführung im Namen der Gemeinde ein Präsent im Wert von 50,00 EUR übergeben werden.
- (5) Für Hochzeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow kann durch die Wehrführung im Namen der Gemeinde ein Präsent im Wert von 80,00 EUR übergeben werden.
- (6) Für Beisetzungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow kann durch die Wehrführung im Namen der Gemeinde ein letzter Gruß im Wert von 100,00 EUR übergeben werden.

### **§ 8 Pauschalierte Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung**

Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten gemäß § 11 (1) BrSchG für Einsätze eine pauschalierte Aufwandsentschädigung i. H. v. 20,00 EUR und für Dienste und Ausbildung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 EUR als Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen. Die Abrechnung und Erstattung erfolgt im Januar des Folgejahres für das gesamte geleistete Jahr.

### **§ 9 Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich rückwirkend ausgezahlt.
- (2) Die Pflicht zur Anzeige über gezahlte Aufwandsentschädigungen beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Zahlungsempfänger.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beschlüsse der Gemeinde Ostseebad Wustrow zur Festlegung der Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.02.2019 (Beschlussnummern: 3-03/2019 und 3-04/2019) außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 01.02.2025

  
Olaf Müller  
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit

der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der

Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht Internet	07.02.25	B. J. J.

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter [www.wustrow.darss-fischland.de](http://www.wustrow.darss-fischland.de)

